



Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Technischen Universität Braunschweig

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Nichtamtliche Lesefassung enthält die Studienordnung Pharmazie gemäß TU-Verkündungsblatt Nr. 774 vom 18.07.2011, zuletzt geändert mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1394 vom 11.02.2022 (7. Änderung).

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) Ziele, Inhalt und Verlauf des Pharmaziestudiums an der TU Braunschweig bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ("Universitätsausbildung"). Diese Ordnung ergänzt und präzisiert die von der A-AppO vorgeschriebenen Verfahrensweisen, legt die im Studienverlauf zu erwerbenden Studiennachweise fest und regelt den Zugang und die Zulassungsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Famulatur und die praktische Ausbildung nach dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach AAppO sind nicht Bestandteil der Universitätsausbildung und daher nicht in dieser Studienordnung geregelt.

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Pharmaziestudium bereitet auf wissenschaftlicher Grundlage auf die Approbation und die Ausübung einer Tätigkeit als Apotheker/Apothekerin in der öffentlichen und Krankenhausapotheke, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr, Ausbildung und Forschung vor. Dabei werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, die zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und ihrer Anwendung sowie zu einer verantwortlichen Ausübung des Apothekerberufs befähigen.
- (2) Das Pharmaziestudium umfasst eine Ausbildung zu den in der Approbationsordnung aufgeführten Stoffgebieten und einem Wahlpflichtfach, die in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika und Übungen) in den angegebenen Stundenzahlen vermittelt werden. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen wird durch die in der Approbationsordnung aufgeführten Formulare für Bescheinigungen ausgewiesen.

§ 3 Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 AAppO festgelegte Mindeststudienzeit von vier Jahren (mindestens 8 Fachsemester) zugrunde. Die Regelstudienzeit im Sinne des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Hochschulstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Der Gesamtumfang der Universitätsausbildung beträgt 3262 Stunden. Die praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen des Studiums erstrecken sich auf die in der Anlage 1 der Approbationsordnung aufgeführten Gebiete.
- (2) Nach dem Grundstudium wird der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt, nach dem Hauptstudium wird der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt.
- (3) Ein zeitlich und inhaltlich abgestimmter Studienplan soll gewährleisten, dass die Studierenden den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach 4 Semestern und den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach insgesamt 8 Semestern des Pharmaziestudiums ablegen können. Der Studienplan wird in Abstimmung mit der bundesweit angestrebten Modularisierung des Studiums durch die Studienkommission Pharmazie unter Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans für Pharmazie erarbeitet und vorgeschlagen. Der Fakultätsrat beschließt den Studienplan.
- (4) Während des Studiums sind die in der Anlage A (Bescheinigungen) aufgeführten Nachweise über Studienleistungen zu erwerben. Im Studienplan (Anlage B(1)) ist aufgelistet, welche Scheine im Grund- und welche im Hauptstudium zu erwerben sind.
- (5) In der Anlage C (Module) ist festgelegt, welche Voraussetzungen zum Besuch der praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare erfüllt sein müssen. Diese Eingangsvoraussetzungen (Anlage C) werden zusätzlich in der Anlage B(2) zusammengefasst. Darüber hinaus kann die Teilnahme an den in der Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren vom Nachweis der für diese Veranstaltungen erforderlichen Vorkenntnisse abhängig gemacht werden. Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan die Absolvierung der Studienleistungen einschließlich in scheinpflichtige Veranstaltungen integrierter Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form und einem bedarfsgerechten Zeitrahmen regeln.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 6 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Zugangsvoraussetzung zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare nach den Anlagen der Approbationsordnung werden unter Anleitung der verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des zuständigen wissenschaftlichen Personals in den jeweils dafür vorgesehenen Laboratorien bzw. Räumen durchgeführt. Für die Dauer der praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare besteht Anwesenheitspflicht. Während einer praktischen Lehrveranstaltung ist die Anerkennung und Befolgung der jeweils gültigen Sicherheitsregeln und Betriebsanweisungen erforderlich. Bei Nichtbeachtung kann eine Laborsperre durch das verantwortliche Hochschullehrpersonal ausgesprochen werden.
- (2) Für eine Lehrveranstaltung gemäß der Anlage A legen die verantwortlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer fest, unter welchen Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird und machen dieses rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Bescheinigung erfolgt nach dem Muster der Anlagen der AAppO.
- (3) Für eine ausreichende Vorbereitungszeit für einen laut Studienplan in einem Semester notwendigen Leistungsnachweis soll Sorge getragen werden. Wenn ein erforderlicher Leistungsnachweis (vgl. Anl. A und B) zu einer praktischen Lehrveranstaltung oder zu einem Seminar nicht erlangt wurde, kann dieser wiederholt werden. Die Wiederholung soll zeitnah angeboten werden. Möglichkeiten zum Erbringen des Leistungsnachweises können und müssen nur dann wahrgenommen werden, wenn sich die/der Studierende hierfür ordnungsgemäß angemeldet hat; die Anmeldung zum Erbringen des Leistungsnachweises erfolgt elektronisch, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Lebenswissenschaften, innerhalb der gesetzten Frist. Wenn die Möglichkeit zu einem Leistungsnachweis nach Anmeldung unentschuldig nicht wahrgenommen wird, gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht. Rücktritte aus wichtigen Gründen sind möglich, müssen aber unverzüglich vorgebracht werden. Kann ein Leistungsnachweis nach dreimaliger Wiederholung nicht erbracht werden, muss die oder der Studierende das Studium der Pharmazie an der TU Braunschweig beenden. Die Feststellung hierüber trifft ein Ausschuss, der sich aus dem Vorsitzenden der gemäß § 11 (2) AAppO zuständigen Prüfungskommission sowie seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen zusammensetzt. Fristen, die für die Anmeldung zur Erbringung eines Leistungsnachweises gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe vom zuvor genannten Ausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen. Wenn bereits an anderen Hochschulen erfolglose Versuche unternommen wurden, die entsprechenden Leistungsnachweise zu erbringen, werden diese Versuche angerechnet. Ein Versuch gilt als unternommen, wenn der entsprechende Leistungsnachweis gem. § 6a Abs. 2 bis 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. Bei einem Praktikum soll die Wiederholung im praktischen Teil auf jene Inhalte beschränkt werden, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat.
- (4) Gemäß AAppO können Leistungsnachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt erforderlich sind, vor dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden. Die Teilnahme an den

praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren des Hauptstudiums setzt deshalb grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Seminare des Grundstudiums voraus.

- (5) Die Zuweisung eines Praktikumsplatzes in den einzelnen Fächern und Studiensemestern ist über die in § 6 Absatz 4 getroffene Regelung hinaus an die in den Modulen und im Studienplan aufgeführten Zugangsvoraussetzungen geknüpft (vgl. §4 Abs. 5).
- (6) Über die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Regelungen hinaus kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Studierende von der Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen ausschließen, sofern dies aus Sicherheitserfordernissen notwendig ist.
- (7) Studierende, denen ein Praktikumsplatz zugewiesen wurde, müssen ihren Platzanspruch bei Beginn eines jeden Praktikums oder Seminars durch persönliche Anwesenheit oder im Verhinderungsfall schriftlich geltend machen. Jeder zugeteilte Praktikumsplatz ist spätestens zum Ende der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ordnungsgemäß zu übergeben.
- (8) Falls die Zahl der Bewerbungen auf einen Praktikumsplatz die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, legt die Studienkommission Pharmazie das Vergabeverfahren für die Platzverteilung fest und gibt dieses bekannt.

§ 6a Bewertung von Leistungsnachweisen.

- (1) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder werden oder gelten als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Ein Leistungsnachweis wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine hervorragende Leistung erbracht wurde
 2. eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung erbracht wurde
 3. eine in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung erbracht wurde
 4. eine trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechenden Leistung erbracht wurde
- (3) Ein Leistungsnachweis wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine Leistung erbracht wurde, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint
 2. nach Beginn der Prüfung bzw. nach einem für einen Rücktritt zulässigen Zeitraum von der Prüfung zurücktritt
 3. die oder der Studierende versucht, das Ergebnis ihres/seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

- (5) Eine Täuschung im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3 liegt bereits vor, wenn eines zu Täuschungszwecken geeignetes Hilfsmittel im Prüfungsraum mitgeführt wird. Erlaubte Hilfsmittel und der Umgang mit zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmitteln werden durch die Prüfende oder den Prüfenden vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben. In besonders schweren Fällen kann der Ausschuss nach § 6 Abs. 3 S. 8 zusätzlich das endgültige Nichtbestehen des Leistungsnachweises und damit das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs Pharmazie feststellen. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere bei Plagiaten, Verwendung nicht zugelassener elektronischer Hilfsmittel, auch zur Kommunikation während der Prüfung, bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen und bei Wiederholungsfällen vor. Der Prüfling, der nach Satz 1 einer Täuschung verdächtig ist, darf nach Herausgabe des Täuschungsmittels die Prüfung fortsetzen. Das Täuschungsmittel kann bis zum Abschluss des Verfahrens konfisziert werden. Das Täuschungsmittel wird spätestens mit Bestandskraft der Entscheidung zurückgegeben.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Prüfung und Prüfungsvorleistungen

- (1) Für Prüfungsangelegenheiten ist die Apothekerkammer Niedersachsen (Landesprüfungsamt für Studierende der Pharmazie) zuständig.
- (2) Die Anerkennung von Studienleistungen aus verwandten Studiengängen sowie von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches der AAppO erworben wurden, auf das Studium der Pharmazie erfolgt durch dieses zuständige Landesprüfungsamt für Studierende der Pharmazie.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bei der Apothekerkammer Niedersachsen (Landesprüfungsamt für Studierende der Pharmazie) sind neben weiteren in der AAppO genannten Unterlagen die in der Anlage A1 für die Semester 1 bis 4 aufgeführten Bescheinigungen beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bei der Apothekerkammer Niedersachsen (Landesprüfungsamt für Studierende der Pharmazie) sind neben weiteren in der AAppO genannten Unterlagen die in der Anlage A2 für die Semester 5 bis 8 aufgeführten Bescheinigungen beizufügen.
- (5) Zu Bescheinigungen nach AAppO, die nicht an der TU Braunschweig, jedoch im Gültigkeitsbereich der AAppO an anderen Universitäten erworben wurden, erstellt die Technische Universität Braunschweig bei Bedarf auf der Grundlage einer fachlichen Überprüfung Äquivalenzbescheinigungen, die bei der Meldung zum jeweiligen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bei der Apothekerkammer Niedersachsen (Landesprüfungsamt für Studierende der Pharmazie) vorzulegen sind.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften beauftragte Studienfachberaterin bzw. den -fachberater wahrgenommen. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt, bei denen u.a. auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die Gefahrstoffverordnung und auf § 7 Absatz 2 der AAppO hingewiesen wird.

§ 9 Ausnahmeregelung

Von den in dieser Studienordnung oder ihren Anlagen aufgeführten Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch den Ausschuss nach § 6 Abs. 3 S. 8 dann eine Befreiung gewährt werden, wenn weder gegen die Approbationsordnung für Apotheker noch gegen sonstiges höherrangiges Recht verstoßen würde und die geforderten Kenntnisse anderweitig erworben wurden.

§ 9a Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Sofern aus den einzelnen Vorschriften nichts anderes hervorgeht, werden Entscheidungen nach dieser Studienordnung durch den Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 getroffen. Die Bekanntgabe der Bewertung von Leistungsnachweisen erfolgt elektronisch oder in anderer geeigneter Form durch die verantwortliche Hochschullehrerin/den verantwortlichen Hochschullehrer bzw. die verantwortliche Dozentin/den verantwortlichen Dozenten der betreffenden Veranstaltung. Die Bekanntgabe der Bewertung beziehungsweise Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 S. 7 sowie § 6a Abs. 4 S. 2 und 5 S. 3 erfolgt durch den Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8.
- (2) Entschuldigungen und Rücktritte wegen Nichtteilnahme an Leistungsnachweisen werden beim Prüfungsamt der Fakultät für Lebenswissenschaften eingereicht. Die Entscheidung über den Antrag verbleibt grundsätzlich bei der Dozentin oder dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung. Das Prüfungsamt darf jedoch von dem Dozenten oder der Dozentin mit der Bearbeitung der Routinefälle beauftragt werden.
- (3) Der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 ist für die von ihm nach dieser Studienordnung getroffenen Entscheidungen sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde.
- (4) Wenn ein nach dieser Studienordnung erlassener Verwaltungsakt einer Behörde, die nicht der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 ist, angegriffen wird, ist - sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist - der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 die Widerspruchsbehörde.
- (5) Für Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, insbesondere die Leistungsnachweise, die dem letzten Versuch vorhergehen, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß. Hier ist der Ausschuss nach § 6 Absatz 3 Satz 8 die Widerspruchsbehörde.

Abschnitt II [Übergangsregelung]

- (1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderung von Anlage B(2): Eingangsvoraussetzungen für Praktika und Seminare tritt am 01.10.2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt: Eingangsvoraussetzung für den Pharmakologisch-toxikologischen Demonstrationskurs, 7. Fachsemester, sind die Biochemischen Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie aus dem 5. Fachsemester.

[Stand: 11.02.2022]

Verzeichnis der Anlagen:

A: [Bescheinigungen](#)

B: (1) [Studienplan](#), (2) [Eingangsvoraussetzungen](#) für Praktika und Seminare

C: [Module](#)